

**24**

SPORTREPORT

Lokales

Blaulicht

Gesundheit

Politik

Trauer

Vermischtes

Event Kalen



## LESERBRIEF: ENTWEDER-ODER-STRATEGIE

*Nach der Stellungnahme des Ersten Stadtrates Jens Bolze zur Abrechnung der Innenstadtsanierung aus den 1970er bis 1990er Jahren hat sich Claus Würtemberger, Rechtsanwalt und Vorsitzender des Haus- und Grundeigentümervers eins von Viernheim und Umgebung, erneut zu Wort gemeldet. Wir dokumentieren im Folgenden seinen Leserbrief.*

Der Erste Stadtrat Jens Bolze äußerte sich in einem kürzlich erschienenen Artikel wie folgt, ich zitiere: "Entweder Ablösevereinbarung – und das Thema ist mit einigen Vorteilen durch oder die Entscheidung in Richtung Abrechnungsbescheid mit Warten und Hoffen auf das Urteil – mit allen Chancen und Unwägbarkeiten. Klar ist, wer sich für die Ablösevereinbarung entscheidet, um Rechtssicherheit zu erlangen, kann keine Verjährung einreden. Die Option einer Verjährungsreinrede besteht nur im Falle eines förmlichen Abrechnungsbescheides."

Soweit das Zitat.

Die Ablösevereinbarung ist gedacht als Alternative zu einem rechtmäßig ergangenen und durchsetzbaren Ausgleichsbetragsbescheid. Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Möglichkeit, sogar eine große Wahrscheinlichkeit, dass dem Ausgleichsbetrag die Einrede der Verjährung entgegensteht. Dass die Stadtverwaltung weitermacht als wenn nichts wäre und mit der Entweder-Oder-Strategie Druck auf die 315 Betroffenen ausüben möchte, um sie zum Abschluss der Vereinbarung zu bewegen, löst Verwunderung aus.

Erhebt sich hier die Exekutive gegen die Judikative? Was ist damit gemeint? Die Verwaltung (Exekutive) ist die vollziehende Gewalt. Ihr ist die Ausführung der Gesetze anvertraut. Gegen entsprechende Verwaltungsakte steht dem Bürger grundsätzlich der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu. Die Rechtsprechung ist dazu berufen das Verwaltungshandeln zu überprüfen.

Damit ist die Rechtsprechung „das Element der Entscheidung, der letztverbindlichen, der Rechtskraft fähigen Feststellung und des Ausspruchs dessen, was im konkreten Fall rechtens ist.“ „Kennzeichen rechtsprechender Tätigkeit ist daher typischerweise die letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall im Rahmen besonders geregelter Verfahren.“

Die Stadtverwaltung erweckt den Eindruck, als wäre man sich ihrer Rolle als nur vollziehender Gewalt nicht mehr bewusst und meint, man könne eine unsichere Rechtslage selbst letztverbindlich klären, und zwar durch die Empfehlung, eine Vereinbarung zu schließen. Damit wird möglicherweise unrechtmäßiges hoheitliches Handeln der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Fairness sieht anders aus!

Im Grunde müsste der Stadt schon jetzt der gute Glaube an die Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns fehlen. Die drei Urteile, Verwaltungsgericht I. Instanz, Oberverwaltungsgericht II. Instanz und Bundesverfassungsgericht in einem analogen Fall sollten eigentlich den guten Glauben an die Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns erschüttert haben.

Die Verwaltung hat die Aufgabe, die Bürger vor Schaden zu bewahren. Dem Bürger entsteht allerdings ein Schaden, wenn ihm etwas abverlangt wird, zu dem er nicht verpflichtet ist.

Die Stadt hält es für möglich, dass Festsetzungsverjährung eingetreten ist, verlangt aber mit der Entweder-Oder-Strategie über den Umweg einer Vereinbarung die Ausgleichsbeträge dennoch, ohne eine Kompensation für den Fall der Unrechtmäßigkeit!

Der Bau-Dezernent sagte kürzlich als Schlusssatz eines Artikels:

“Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand”.

Er kann demnach nicht ausschließen, dass das Bundesverwaltungsgericht eine für die Stadtverwaltung folgenreiche Entscheidung treffen wird. Die Entweder-Oder-Strategie ist nicht rechtens, sie ist sogar verfassungsrechtlich bedenklich. Werden hier nicht diejenigen, die darauf vertrauen, dass die Stadt Recht hat, ungleich behandelt im Vergleich zu denen, die darauf vertrauen, dass die Rechtsprechung Recht hat?

Auch hier taucht wieder die Frage auf, ob seitens der Stadtverwaltung der dritten und korrigierenden



Gewalt der angemessene Respekt entgegengebracht wird. Jeder muss sich selbst fragen, ob sich das gehört oder nicht.

Rechtlich angreifbar ist die Entweder-Oder-Strategie der Stadtverwaltung wohl nicht. Aber für einen Volksvertreter kein gangbarer Weg, da er die Interessen der Bürger den monetären Interessen der Verwaltung unterordnet. Das Verfahren auszusetzen, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, das wäre die richtige Strategie!

*Claus Würtemberger  
Rechtsanwalt*

*1. Vorsitzender des Haus- und Grundeigentümergevereins  
von Viernheim und Umgebung e.V.*

*Wasserstraße 45  
68519 Viernheim*

www.hgv-viernheim.de

Weitere Artikel zum Thema:

<http://viernheim24.info/abrechnung-der-innenstadtsanierung-bolze-warnt-vor-unueberlegtem-handeln/>

<http://viernheim24.info/forderungen-an-grundstueckentuemer-in-der-innenstadt-verjaehrt/>

<http://viernheim24.info/infoveranstaltung-zur-abrechnung-der-innenstadtsanierung/>

**TEILEN !**

Tweet

0

Like

4

g+1

0

## ÄHNLICHE ARTIKEL

Oper "Ein Maskenball" am 31. Januar 2014: Mit dem Theaterbus bequem zur Heidelberger Oper

11. Dezember 2013



„Soulseason“ bei „Holger Bläß & friends“

10. Dezember 2013



Segen bringen, Segen sein: Sternsinger auch 2014 unterwegs

10. Dezember 2013